

schaft des Unter-Wallis, während Ober-Wallis die Freiheit behielt.

In Betreff des Namens „Greifenis“ wäre wohl zunächst an Greiz, die Hauptstadt des Fürstentums Reuß ä. L. zu denken, die an der weißen Elster liegt, 50° 40' n. Br., 29° 51' ö. L. (S. Ritter, geograph. Lexikon, 7. von Dr. H. Sgall verbesserte Auflage, I. Bd. Leipzig, D. Wigand, 1883, S. 637. Gust. Neumann, geogr. Lex. des Deutschen Reichs. 1. Hälfte, Leipzig, Verlag des bibliogr. Instituts 1883. Weiteres s. im 12. Bd. des Konversationslexikons von F. A. Brockhaus, Leipzig, 12. Auflage, 1878, S. 476. Vocke, Vaterlandskunde der fürstl. reußischen Länder. Nordhausen 1852.)

(Fortsetzung folgt.)

Die ehemaligen neun Kaplaneien in Leutkirch. Von ihrem Ursprunge an bis zur Jetztzeit oder bis zu deren Aufhebung und Einziehung.

Mitgeteilt von Rud. Roth, senior.

(Fortsetzung.)

5. Die St. Genoseva-Kaplanei in Leutkirch, gestiftet 1398—1456.

Der Bürgermeister und Rat der Stadt Leutkirch kaufte von den ihm übergebenen Geldern von verschiedenen Bürgern und Parochianen zum Zwecke der Errichtung einer Genoseva-Kaplanei Zehnten, Renten und Zinsen an. Schon am 7. Juli 1398 hat der Magistrat eine jährliche ewige Zinsgülte von zwei Malter Haber aus einem Hofe in Niederhofen um 40 Pfund Heller angekauft. Desgleichen am 27. Juni 1416 mit fünf Malter Haber und drei Pfund Heller Zinsen aus zwei Höfen in Wielaghofen für die Summe von 306 Pfund Heller, nebst noch verschiedenen anderen Gülten und Zinsen, welche zusammen mit 35 Pfund Heller erworben worden sind. Der Landschreiber Hans Haider beurkundet Ende Juli 1436, daß er für die Summe von 180 Pfund Heller eine jährliche und ewige Zinsgülte mit drei Malter Haber und zwei Pfund Heller von einem Hofe, die Haide genannt, an den Magistrat in Leutkirch zu Gunsten der St. Genoseva-Kaplanei abtrete, welchen der Magistrat von Paul Ringgele in Leutkirch angekauft hatte.

Der Magistrat hatte außer diesen genannten Einkünften noch eine Menge anderer in der Umgegend und selbst aus den jetzt bayerischen Pfarreien Kimrathshofen und Legau, darunter den Zehnten in Landholz, zu acht Malter Frucht angeschlagen, ebenso den Groß- und Kleinzehnten in Sontshofen (bei Willerzhofen) ebenfalls zu acht Malter Frucht berechnet, angekauft. Nachdem endlich ein ansehnliches Einkommen für diese Kaplaneistelle erworben war, stellte der Bürgermeister und Rat am 4. Mai 1456 eine vollständige Stiftungs- und Dotationsurkunde aus und sandte solche zur Bestätigung an den Bischof in Konstanz und den Abt in Stams.

In den angeführten Verpflichtungen, welche dem betreffenden Kaplan auferlegt wurden, ist besonders hervorgehoben, daß derselbe täglich eine hl. Messe am St. Genoseva-Altar zu lesen, sich allen geistlichen Funktionen in der St. Martinskirche zu unterziehen, namentlich bei allen Gesängen während des täglichen Amtes in der Kirche mitzuwirken habe. Das bischöfliche Genehmigungsbefehl war noch in demselben Monat eingelaufen. Der kaiserliche Notar Gabriel Hausmann stellte am 10. Juni 1530 noch ein eigenes Vertrags-Instrument aus; bezüglich des Patronats sind dieselben Bestimmungen wie bei den vorhergehenden Kaplaneien getroffen worden.

Die St. Genoseva-Kaplanei war jedoch nur von kurzer Dauer. Durch den Vertrag vom 27. April 1562 hielt sich der Magistrat nicht mehr verpflichtet, einen katholischen Lehrer und Organisten zu besolden. Diese und die nachfolgenden Kaplaneien wurden aufgehoben und deren Pfründe-Einkommen zur Dotation des katholischen Lehrers und Organisten verwendet. Das Einkommen der Genoseva-Pfründe war jedoch nach dem Wunsche des Abtes in Weingarten ausdrücklich für den Organistendienst bestimmt.

(Fortsetzung folgt.)

Aktenstücke zur Vorgeschichte der Säkularisation.

Mitgeteilt von Amtsrichter a. D. F. B. d.

(Fortsetzung.)

II. Schreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg an Ihre Kurfürstl. Gnaden zu Mainz und Trier in eben dieser Materie d. d. Bamberg, 11. Februar 1744.

P. P. Dasjenige, was Ew. Liebden mir von einer dem Verlaut nach anzurichtenden vorhabender Neutralitäts-Armade im Vertrauen zu eröffnen beliebet haben, ist freilich so wohl als die offenbar zu Tage liegende Impietas der ebenfalls zum Vorschein gekommenen Secularisation einiger geistlicher Fürstenthümer nur satfam ausgestreuet, und so bekannt worden, daß es nicht mehr als an der höchsten Zeit seyn mag, diesen beiden schrecklichsten Gefährlichkeiten des Vaterlands wenigstens unter der Hand entgegen zu sehen, wie Ew. Liebden aus denen hier anliegenden Instructionen, anbey auch wegen der Oster-Ferien an Meine beyde Reichs-Gesandtschaften des mehrern abzunehmen belieben wollen.

In der That habe ich meines Orts einer wie der andern dieser unmenslichen Bosheit noch zur Zeit und in Anbetracht deren Unthunlichkeiten in dem Schluß so weniger Glauben beyzumeßen wollen, daß dertley Unternehmungen so wohl an sich selbst, als die davon weiters abhängende Umstände so tiefer Betrachtlichkeit bey gründlicher Einsicht der Sachen vorgelegen seynd, daß, wann damit ernstlich zu Werk geschritten werden sollte, sich ja viele nicht leicht überwindliche Beschwerclichkeiten dargegen in den Weg legen, und solche Hirn-Gedächte und unzeitliche Gefährlichkeiten von selbst widerlegen döfften: Gestalten Ew. Liebden nach Dero hocherleuchteten Einsicht von selbst ohnsehrer ermessen werden, daß so viel die gedachte Neutralitäts-Armade belanget, es förderist auf die Vor-Prage anzukommen hätte, ob solche Maßmens des ganzen Reichs zusammen gestellt, mithin für eine Reichs-Armade zu halten, und gegen wen auch wohin dieselbe zu stellen seye? oder bloß eine von verschiedenen Ständen des Reichs ihren Abhang habende Confederations-Armade anzusehen und getaufft seyn solle? und zwar zu was Ziel und Ende und zu welcher Fruchtbarkeit der gemeinen Ruhe? In dem ersten Fall ist es ohnehin bekannt, daß nicht nur hierzu die vorgängige Einwilligung des Reichs erforderlich seye, wobei vielleicht die weitere Prage, ob es möglich, räthlich und nöthig seye? nicht ohne Bedenklichkeit seyn dürffte, sondern auch hauptsächlich, dabey zu erinnern seyn würde, unter weissen Commando eine solche Reichs-Armade zu stehen habe? woher die Unterhaltung zu nehmen seye? wo selbe zusammengezogen werden solle? und ob man endlich mit denen allenfalls vorzunehmenden Operationen defensive oder offensive und gegen wen zu gehen oder auch still zu stehen habe? auch ob überhaupt der gemeine Ansehend des Reichs hiedurch zu wahren Grund gebracht, folgiam die dabei führende Absichten lediglich dahin gerichtet seyen? oder ohne Neben-Absichten gerichtet werden wollten? mithin ob bey würdlichen zersplitterten Reichs-Ständen ein dergleichen Vorschlag nützlich? ob und wie solcher ohne zu besorgender noch größerer Gefahr des Reichs räthlich und nützlich seyn könne? immassen ohne diese zum voraus gemeinsam eingesehene und wohlervogene hochwichtige Vor-Prage und festgestellte Betrachtungen Meines Ermessens weder eine sichere Maß-Regul noch Schluß in der Haupt-Sache gefasset werden möge. In dem andern Fall, und wann es auf eine Confederations-Armade ansehnlich seyn sollte, so ist ebenfalls nicht unbekannt, daß nach dem Westphälischen Friedens-Schluß die gemeine Reichs-Ruhe sich mehrer auf die heilige Reichs-Sagungen und deren Besthaltung als auf eine besondere Vereinigung derer Ständen zu fassen habe, ja daß diese Confederations-Art, wie selbe der Grund des Verderbens in Pohlen ist, also in dem Teutischen Reich auf das höchste verhaßt und verpönet seye, wobey dabey die weitere Vor-Prage sich vor allem und von selbst aufwirffet, wer die Partes patiocentes & confederantes, und mit welchen ohnverwickelten Mächten zu seyn hätten? und was vor ein Objectum Confederationis oder sonstige Bedingungen verfestellet? auch ob der Antrag auf eine Defensiv- oder Offensiv-Vereinigung zu machen? endlich